

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

38. Jahrgang

Erscheinungstag: 02. Dezember 2010

Nr. 14/2010

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|------------------|
| 1. Flurbereinigung Wildenrath;
hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung | 98 - 100 |
| 2. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen | 101 |
| 3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder L und T auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 102 |
| 4. Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners | 103 |
| 5. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –;
hier: Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes | 104 - 106 |
| 6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2010 aus Anlass des Adventsmarktes im Stadtteil Myhl | 107 |
| 7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 12.12.2010 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2010 | 108 |
| 8. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31.10.2010 | 109 |

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.10.2010

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 02161/8195-0
FAX: 02161/8195-122

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 16 06 7

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wildenrath werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 beschriebenen Änderungen so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 14.06 bis 17.06.2010 im Pfarrheim Wildenrath ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 02.07.2010 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Bei den folgenden Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt-Fläche (m ²)	Gesamtwertzahl	Klasse	Fläche m ²
Wildenrath	7	98	8750	29802	1 2	5260
					3 2	3490
Wildenrath	8	66	48988	28982	1 1	1104
					1 2	1070
					1 3	1137
					3 2	8703
					3 3	20101
					3 4	7520
					3 5	1637
					3 7	1088
					3 8	675
					5 1	5953
Wildenrath	8	82	27868	6520	3 2	12683
					3 3	11129
					3 4	590
					3 5	1996
					3 6	1194
					3 7	276

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- Fläche (m ²)	Gesamt- wertzahl	Klasse	Fläche m ²
Wildenrath	8	103	419	17	3 8	419
Wildenrath	8	104	5	0	3 8	5
Wildenrath	9	212	3658	932	3 1	2013
					3 2	1629
					3 7	16
Wildenrath	9	213	2452	621	3 1	790
					3 2	1662
Wildenrath	9	223	1275	319	3 2	1275
Wildenrath	9	224	1577	394	3 2	1577
Wildenrath	9	225	1518	380	3 2	1518
Wildenrath	11	125	664	160	3 7	24
					7 2	404
					7 3	236
Wildenrath	11	126	2947	729	3 7	109
					7 1	873
					7 2	1965
Wildenrath	11	413	62917	31909	1 1	1488
					3 1	44364
					3 2	4160
					3 3	12166
					3 7	278
					3 8	461
Wildenrath	18	652	893	4912	1 2	893
Wassenberg	4	1103	2252	563	3 2	2252
Wassenberg	4	1104	1786	19646	1 1	1786

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse mit den Änderungen, wie sie in den Wertermittlungskarten ausgewiesen sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 305), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes wurde bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, begründete Einwendungen sind behoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Die Klagefrist verlängert sich durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht.

Im Auftrag
gezeichnet

LS

Huber

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Wahlgrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld A, Nr. 001 Wimmers, Anna und Wimmers, Maria

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätten wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätten werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

03. Januar 2011

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 08. November 2010

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder L und T auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld L, Nr. 020 Geissler, Kryne Johann Heinrich
 Brodde, Martha
 Geissler, Lina Emma

Grabfeld T, Nr. 012 Maschewski, Heinz Willi und Maschewski, Barbara

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätten wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätten werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

03. Januar 2011

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 08. November 2010

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

Bekanntmachung

Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners

Widerspruchsrechte bestehen gegen

- die Weitergabe von Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen
- die Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
- die Weitergabe von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn jemand als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjähriges Kind und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehört.
Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.
- die Erteilung von Melderegisterauskünften an Private über das Internet.

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen.
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer 3, eingereicht werden.

Wassenberg, den 10.11.2010

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister


(Winkens)

Bekanntmachung

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

hier: Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 27.05.2009 beschlossen, für den Planbereich Nr. 78 „Heckenstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 19.04. – 19.05.2010 stattgefunden.

Am 24.11.2010 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das Grundstück Gemarkung Effeld, Flur 5, Flurstück 67, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heckenstraße“ und der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht) liegen

vom 20.12.2010 bis 20.01.2011

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des erweiterten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heckenstraße“ und der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 29. November 2010
Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 78
"Heckenstraße" und
50. Änderung FNP

— ■ — Abgrenzung des
Geltungsbereiches

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2010
aus Anlass des Adventsmarktes
im Stadtteil Myhl**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Myhl dürfen aus Anlass des Adventsmarktes (Gelände des Fachmarktzentrams)

**am Sonntag, dem 05.12.2010
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 24.11.2010
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 12.12.2010
im Stadtteil Wassenberg
aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Wassenberg

**am Sonntag, dem 12.12.2010
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 24.11.2010
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.08.2010	Vormonat	30.09.2010	Vormonat	31.10.2010	Vormonat
Wassenberg	7306	+8	7328	+22	7316	-12
Birgelen	3478	+16	3474	-4	3483	+9
Myhl	2691	+2	2689	-2	2691	+2
Orsbeck	1906	-5	1899	-7	1893	-6
Effeld	1274	+6	1276	+2	1275	-1
Ophoven	706	-4	706	+0	705	-1
gesamt:	17.361	+23	17.372	+11	17.363	-9

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-